



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Materialien zur Gleichstellungspolitik

Stalking: Grenzenlose Belästigung – Eine Handreichung für die Beratung

Nr. 104/2005

Stalking: Grenzenlose Belästigung

– Eine Handreichung für die Beratung –

**Julia Bettermann
Irmgard Nauck
Dagmar Freudenberg**

Oktober 2005

Liebe Leser, liebe Leserinnen,

Opfer von Stalking leiden unter den vielfältigen Belästigungen des Täters oder der Täterin. Häufig reicht die eindimensionale Intervention eines Beratungsangebotes nicht aus. Vielmehr bedarf es einer engen Zusammenarbeit der verschiedenen, sich ergänzenden Hilfsangebote, um erfolgreich gegen die multiplen Belästigungen und Übergriffe eines Täters oder einer Täterin zu intervenieren. Die Unterstützung von Stalking-Opfern liegt somit in der Verantwortung diverser Fachkräfte. Betroffene wenden sich zum Beispiel an allgemeine Beratungsstellen, Frauenhäuser, Arztpraxen, Therapiezentren, Anwaltskanzleien, Amtsgerichte und die Polizei. In diesen Einrichtungen beschäftigen sich die Professionellen jedoch mit vielen Themen – Stalking ist nur eines von verschiedenen Problemfeldern. Dies bringt es mit sich, dass den Beratern und Beraterinnen zeitweise der Raum fehlt, um sich intensiv in das Management von Stalking-Fällen einzuarbeiten. Die vorliegenden Materialien setzen an diesem Punkt an: Ziel ist es Beratern und Beraterinnen unterschiedlicher Disziplinen einen Leitfaden an die Hand zu geben, der es ihnen ermöglicht, die fächerübergreifenden Interventionsschritte nach der Lektüre direkt anwenden zu können.

Auch wenn sich Begriffe wie „Gefahrenprognose“ und „Tätertypologie“ anhören, als seien sie direkt den Akten des FBI entnommen, so sei Ihnen, lieben Lesern und Leserinnen, versichert, es wird weltweit nur mit Wasser gekocht und rund um den Globus liegt die Temperatur der Nahrung beim Verzehr deutlich unter dem Siedepunkt. Wir, die Autorinnen, möchten Sie daher ermutigen, sich von dem auf den ersten Blick sehr komplex wirkenden Thema nicht abschrecken zu lassen. Hinter den Fachausdrücken verbergen sich erlernbare Methoden und sollten Sie an einem der im Folgenden behandelten Themen besonders interessiert sein, so finden Sie am Ende der Ausführungen eine Liste mit weiterführender Literatur sowie Verweise auf interessante Internetseiten.

Gutes Gelingen wünschen Ihnen

*Julia Bettermann (Dipl. Kriminologin, Dipl. Sozialpädagogin),
Irmgard Nauck (Pastorin und Familientherapeutin) und
Dagmar Freudenberg (Staatsanwältin)*

Inhalt

1.	Einführung	4
2.	Tätertypologie	5
3.	Gefahrenprognose	7
4.	Hinweise für die Beratung	8
5.	Falsches-Opfer-Syndrom	12
6.	Rechtsschutz	14
7.	Polizeiliche Intervention	16
8.	Bundesweite Hilfsangebote	17
9.	Weiterführende Informationen	18
10.	Liste von Verhaltenshinweisen	19

1. Einführung

Der Begriff „Stalking“ basiert auf dem englischen Verb „to stalk“. Er bedeutet „anschleichen“ oder das „Einkreisen von Beute“. Unter Stalking werden wiederholtes Verfolgen, penetrantes Belästigen und Bedrohen einer Person gegen deren Willen durch eine andere verstanden. Der Täter oder die Täterin stellt seinem Zielobjekt nach, beobachtet und terrorisiert es. Typische Formen der Belästigung sind unter anderem:

- Telefonanrufe, SMS, Nachrichten auf dem Anrufbeantworter, Sendungen von E-Mails zu allen Tages- und Nachtzeiten
- „Liebesbezeugungen“ wie Liebesbriefe, Blumen, Geschenke
- Bestellungen von Warensendungen im Namen des Opfers
- Anwesenheit sowie das Verfolgen und Auflauern, zum Beispiel vor der Wohnung, dem Arbeitsplatz, dem Supermarkt
- Falschbeschuldigungen, zum Beispiel gegenüber dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin
- Ausfragen des Bekanntenkreises
- Sachbeschädigungen
- Beleidigungen, Verleumdungen
- Bedrohungen, Nötigungen

Das Spektrum der so genannten Stalking-Verhaltensweisen kann in dramatischen Fällen über körperliche Gewalt bis hin zur Tötung reichen.

Die Folgen für die Opfer sind gravierend: Geschädigte haben Angst um die eigene Sicherheit. Sie berichten von verringertem Selbstvertrauen, Schlafstörungen, Kopf- und Magenschmerzen, Alpträumen, einem verstärkten Misstrauen gegenüber anderen sowie zum Teil starken Einschränkungen in sozialen Lebensbereichen. Betroffene berichten zum Beispiel davon ihren Arbeitsplatz in Folge häufiger Krankmeldungen verloren zu haben.

Ziel des Stalkers ist es, mit allen Mitteln auf sich aufmerksam zu machen und den Kontakt gegen den Willen der Betroffenen aufzunehmen oder zu halten. Dieses Ziel verfolgt er hartnäckig aus unterschiedlichen, auch wechselnden Motiven: unter anderem Beziehungswunsch, Liebeswahn, Macht, Rache, Kontrolle. Der Stalker kennt sein Opfer aus unterschiedlichen Zusammenhängen. So können Täter beispielsweise ehemalige Partner oder Partnerinnen, Freunde, ein Arbeitskollege oder -kollegin, entfernte Bekannte oder auch ein Nachbar oder eine Nachbarin sein. Menschen in helfenden/lehrenden Berufen wie zum Beispiel Therapeuten

und Therapeutinnen, Professoren und Professorinnen sowie Ärzte und Ärztinnen tragen ein erhöhtes Risiko, Opfer wiederholter Belästigung zu werden.

Die Opfer fühlen sich den Tätern gegenüber oft hilflos ausgeliefert. Dennoch existiert ein weites Spektrum bewährter Interventionsschritte. Gibt es in Deutschland im Gegensatz zu beispielsweise den USA und Großbritannien auch keinen eigenen Tatbestand, der Stalking unter Strafe stellt, so besteht doch die Möglichkeit strafrechtlich sowie zivilrechtlich gegen Stalker vorzugehen. Darüber hinaus können die Geschädigten durch eine interdisziplinäre Intervention unterstützt werden. Im Folgenden werden verschiedene Aspekte, die eine spezialisierte Beratung berühren, genauer betrachtet.

2. Tätertypologie

In der Wissenschaft werden verschiedene Modelle zur Klassifizierung von Stalkern angeboten. Eine Typologie, die von der Forschungsgruppe um Paul Mullen (Australien) entwickelt wurde, gehört zu den verbreitetsten.¹ Es wird zwischen fünf Motiven der Täter beziehungsweise Täterinnen unterschieden.

„Rejected stalker“ (*zurückgewiesene*)

verfolgen meistens einen ehemaligen Intimpartner oder eine ehemalige Intimpartnerin mit dem Ziel eine Beziehung (wieder) herzustellen, dem Wunsch sich rächen zu wollen oder einer Kombination dieser Motive. Sie möchten durch das Stalking einen Kontakt zu dem Opfer herstellen oder erhalten, auch wenn dies dadurch geschieht, dass sie die Person quälen.

„Resentful stalker“ (*ärgerlich/wütende*)

möchten durch ihre Stalking-Aktivitäten dem Opfer Angst und Qual zufügen, geleitet von dem Wunsch nach Vergeltung. Der Stalker glaubt von der betroffenen Person, dass sie ihm Unrecht zugefügt hat.

¹ Mullen et al. 2000

„Intimacy seekers“ (*Begehren nach Intimität*)

wollen eine Beziehung mit ihrem „Traumpartner“ beziehungsweise ihrer „Traumpartnerin“ oder dem Menschen, von dem sie glauben, dass er sie liebt (oder bald lieben wird), realisieren. Sie beharren auf ihren Annäherungen und Kontaktgesuchen dem Opfer gegenüber, ungeachtet dessen negativer Resonanz. Viele dieser Stalker fallen in das Krankheitsbild der Erotomanie (Liebeswahn).

„Incompetent suitors“ (*inkompetente Verehrer*)

drängen sich der Person, die ihr Interesse weckt, geradezu auf. Sie glauben, einen berechtigten Anspruch auf sie zu haben. Viele dieser Täter oder Täterinnen reagieren schnell auf gerichtliche Sanktionen. Sie suchen sich jedoch auch häufig neue Zielobjekte.

„Predatory stalker“ (*räuberisch/habgierige*)

sind fast immer männlich. Ihre Stalking-Verhaltensweisen dienen der Vorbereitung eines meist sexuellen Angriffes. Diese Gruppe von zumeist männlichen Tätern ist sehr klein.

 Kategorisierungsmodelle sind problematisch, da sie Dynamiken nur schwer erfassen. Sie eignen sich somit lediglich beschränkt zur Beurteilung der Fälle. Dennoch haben sie sich bewährt, um einen Ausgangspunkt für die Einschätzung eines Falles zu erhalten, verlangen aber die Berücksichtigung der individuellen Umstände als mögliches Korrektiv.



Wenige Täter oder Täterinnen leiden unter einer psychischen Erkrankung. Stalking hingegen ist keine Krankheit, sondern eine Gewalttat. Darum sollten Stalker nicht vorschnell pathologisiert werden. Eine derartige Abgrenzung birgt die Gefahr, dass die zumeist sozial unauffälligen Täter oder Täterinnen nicht erkannt werden.

3. Gefahrenprognose

Eine US-amerikanische Studie ermittelt, dass es in jedem fünften Stalking-Fall zu physischer Gewalt kommt und dass knapp jeder 400ste Fall unter Ex-Partnern oder Partnerinnen mit der Tötung des Opfers endet. Beratungen sollten daher auf

Bei der Risikoanalyse spielen folgende Faktoren eine wichtige Rolle:

- **Tätertypologien**
als Gerüst für eine erste, grobe Einschätzung
- **Statische Faktoren**
Erfassung stabiler Größen, zum Beispiel Alkoholmissbrauch, Vorgeschichte von Gewalthandlungen des Täters beziehungsweise der Täterin
- **Dynamische Faktoren**
Annäherung an die subjektive Realitätswahrnehmung des Stalkers, zum Beispiel momentane Fixierung auf das Opfer, aktuelle Feindseligkeit; Berücksichtigung von Handlungen, die zu einer Verhaltensänderung des Stalkers führen können, zum Beispiel Anzeige, Scheidung, Sorgerechtsprozess
- **Position des Opfers**
bestimmte Berufsgruppen zum Beispiel Ärzte und Ärztinnen sowie Therapeuten und Therapeutinnen tragen ein erhöhtes Risiko; Berücksichtigung finanzieller und sozialer Ressourcen der Geschädigten
- **Situative Faktoren**
Betrachtung des Umfeldes, in dem das Stalking stattfindet, zum Beispiel wie weit wohnen Täter oder Täterin und Opfer auseinander, gibt es gemeinsame Kinder.

der Analyse einer möglichen Gefährdung des Opfers basieren; denn nur so kann der Berater beziehungsweise die Beraterin ausschließen, dass die von ihm oder ihr empfohlenen Interventionsschritte kontraproduktiv sind, gar eskalierend wirken. Um zu beurteilen, ob es möglicherweise zu physischen Gewalthandlungen

kommen wird, auch wenn diese bisher nicht stattfanden, ist die Berücksichtigung individueller Umstände notwendig. Diese können die Art der vorherigen Beziehung, die Methode der Belästigung sowie die Chronologie des Stalking-Verlaufes sein. Auf einem möglichst sachlichen Niveau sollten alle relevanten Informationen zusammengetragen werden: durch Interviews mit den Geschädigten und die Auswertung von Briefen, E-Mails und so weiter.

Folgende Umstände können auf eine erhöhte Gefährdung des Opfers hindeuten:

- Der Täter oder die Täterin war bereits früher gewalttätig.
- Der Täter oder die Täterin missbraucht Alkohol oder Drogen.
- Kinder werden als Druckmittel eingesetzt.
- Es kommt zu Mord- oder Selbstmordankündigungen des Täters oder der Täterin.
- Es stehen Situationen an, die den Täter oder die Täterin besonders belasten (Stressoren).
- Der Täter oder die Täterin hat Zugang zu Waffen.
- Es liegen psychische Erkrankungen vor.
- Das Opfer verhält sich inkonsequent.

4. Hinweise für die Beratung

Jeder Fall von Stalking ist einzigartig und erfordert eine individuelle Betrachtung und Beratung. Die nachfolgenden Hinweise für die Beratung bedürfen einer auf den Einzelfall bezogenen Überprüfung.

I. Evaluation des Falls



Im geschützten Rahmen einer Beratung finden Betroffene oft erstmals die Gelegenheit, ihre Geschichte in allen Einzelheiten zu schildern, ohne dabei auf Unverständnis zu stoßen oder gar Schuldzuweisungen zu erfahren. Im Blick auf eine Gefahrenprognose ist es hilfreich,

wenn die Ereignisse chronologisch berichtet werden. Handelt es sich beim Stalker um einen ehemaligen Partner beziehungsweise eine ehemalige Partnerin sollten auch die Beschreibung der früheren Beziehung, der darin aufgetretenen Probleme und Erfahrungen sowie der Verlauf der Trennung geschildert

werden. Auf dieser Basis machen sich der Berater oder die Beraterin ein Bild über die Beziehung und die Person des Stalkers.

Befinden sich die Betroffenen noch in den ersten Trennungswochen und besteht wegen gemeinsamer Kinder oder Güter noch ein berechtigtes Interesse einer Seite nach Kontakt, so raten wir zur Vorsicht: In solch frühen Stadien muss es sich

nicht zwingend um Stalking handeln. Dauert die Belästigung bereits mehrere Wochen an, so ist genau zu erfragen, auf welche Art das Stalking geschieht und was die Betroffenen bisher dagegen unternommen haben. Dadurch wird für den Berater oder die Beraterin ersichtlich, welche Interventionsschritte erfolgreich waren, was für die betroffene Person umsetzbar ist und welche Maßnahmen eher zu einer Eskalation geführt haben.

Viele Betroffene erleben durch ihr Umfeld, dass ihnen nicht geglaubt oder die Erfahrungen bagatellisiert werden. Stalking muss in der Beratung als eine Form von Gewalt benannt werden, an der die Betroffenen keine Schuld tragen. Ihre Suche nach Unterstützung ist berechtigt.

II. Handlungshinweise für die Betroffenen

Im Rahmen eines Beratungsgesprächs muss der betroffenen Person deutlich gemacht werden, dass es nicht immer möglich ist, die Belästigung völlig zu beenden. In dieser Zeit brauchen die Betroffenen einen langen Atem und psychische Stärke. Eingebunden in die Erörterung sinnvoller Handlungshinweise ist das Abwägen möglicher juristischer Schritte. Eine juristische Verfolgung des Stalkers ist nur begrenzt möglich.

In folgenden vier Schritten lassen sich die Handlungsmöglichkeiten beschreiben²:



- 1. Abstinenz**
- 2. Transparenz**
- 3. Dokumentation**
- 4. Konsequenz**

² Eine Zusammenfassung der wichtigsten Anti-Stalking-Verhaltensweisen befindet sich am Ende der Broschüre.

Abstinenz



Dem Täter beziehungsweise der Täterin sollte nur einmal, dafür aber unmissverständlich, erklärt werden, dass kein Kontakt (mehr) gewünscht wird. Danach sind folgende Schritte von zentraler Bedeutung:

- konsequentes Vermeiden jeglichen Kontakts mit dem Stalker
- Ignorieren jeglicher Kontaktangebote
- Verweigern von Waren, die nicht bestellt wurden
- Maßnahmen bei Telefonterror, zum Beispiel Nummer wechseln und als Geheimnummer beantragen, Fangschaltung beantragen.

Transparenz



Das soziale Umfeld (Freunde und Freundinnen, Nachbarn und Nachbarinnen, Familie, Arbeitskollegen und -kolleginnen et cetera) muss über die Belästigung in Kenntnis gesetzt und gebeten werden, dass keine Informationen über die Betroffenen herausgegeben werden. Dieser Schritt hat zwei Ziele: Zum einen soll vermieden werden, dass die dritten Personen unwissentlich Informationen an den Stalker weitergeben; zum anderen schützt es die betroffene Person, wenn beispielsweise Nachbarn und Nachbarinnen um die Belästigung wissen. Sie können so auch als Zeugen und Zeuginnen fungieren.

Dokumentation



Durch eine Dokumentation kann der Stalking-Verlauf rekonstruiert werden. Sie kann bei rechtlichen Schritten als Beweismittel dienen. Folgende Schritte sind sinnvoll:

- in einem Tagebuch alle Kontaktaufnahmen, Nachstellungen et cetera dokumentieren (Tag, Uhrzeit, Vorkommnis, gegebenenfalls Zeugen oder Zeuginnen)
- SMS, E-Mails, Briefe aufbewahren
- Anrufe auf dem Anrufbeantworter speichern.

Konsequenz



Manchen Betroffenen fällt es schwer auf die Belästigung des Täters beziehungsweise der Täterin nicht zu reagieren. Es ist aber zwingend notwendig, dass alle Hinweise konsequent befolgt werden. Die Betroffenen erleben das Gefühl, nicht mehr ohnmächtig ausgeliefert zu sein, sondern zu handeln und in Aktion zu treten. Die Erfahrung zeigt: Je stärker das Opfer wird, desto geringer kann nach einiger Zeit die Macht des Stalkers werden.

III. Hinweise für die psychologische Beratung

Da es weder einen absoluten Schutz noch allgemeingültige Verhaltensregeln gegen Stalking gibt, ist ein Ziel der Beratung, Opfer in der Zeit der Belästigung zu unterstützen. Im günstigsten Fall verliert der Täter oder die Täterin das Interesse am Opfer. Die Stabilisierung der Betroffenen ermöglicht es, das Vertrauen in die eigenen Ressourcen zurück zu gewinnen und in dieser Situation handlungsfähig zu bleiben. Außerdem ist die Teilnahme an stärkenden Angeboten, wie zum Beispiel einem Selbstbehauptungskurs empfehlenswert.

Viele Betroffene (meist Frauen) fühlen sich schuldig für das Geschehen. Darauf ist in der Beratung einzugehen. Im Gespräch muss auf eine wertfreie Akzeptanz der oft ambivalenten Gefühle gegenüber dem Stalker geachtet werden. Gerade wenn zuvor eine längere Partnerschaft bestand oder gemeinsame Kinder existieren, sind ambivalente Gefühle besonders stark.

Die Betroffenen schwanken oftmals zwischen zwei extremen Reaktionen: Dem Bedürfnis endlich Ruhe vom Terror zu haben und der Wut gegenüber dem Stalker, der mit seinen Belästigungen massiv in das eigene Leben eingreift.

Dem Bedürfnis nach Ruhe kann die Beratung nachkommen durch praktische Hinweise: Urlaub, Kur, vorübergehender Umzug in eine Wohngemeinschaft oder zu Eltern, Freun-

Folgende Themen werden bei der Beratung häufig angesprochen:

- Schuld- und Schamgefühl
(Warum passiert gerade mir so etwas?)
- Probleme mit Grenzsetzung
(Ich kann so schlecht Nein sagen und für mich sorgen. Er tut mir ja auch leid.)
- Beziehungsabhängigkeit
(Ich wäre so gern einfach ein guter Freund beziehungsweise eine gute Freundin für ihn oder sie geblieben.)
- Opferstatus
(Ich kenne solche Situationen seit der Kindheit.)

den und Freundinnen, Teilnahme an Yoga oder autogenem Training. Große Wut ist häufig ein guter Indikator dafür, dass die Betroffenen ausreichend Kraft haben um zivil- und strafrechtliche Möglichkeiten auszuschöpfen.

Die Beratung von Stalking-Opfern erfordert eine interdisziplinäre Zusammenarbeit aller involvierter Institutionen, zum Beispiel Polizei, Gericht, Anwaltskanzleien, Sozialpsychiatrischer Dienst, Opferberatungsstelle.

IV. Hinweise für den Berater/die Beraterin

Im Rahmen einer Stalking-Beratung ist ganz besonders darauf zu achten, dass die Beratenden nicht in das System von Hilflosigkeit, Ohnmacht oder gar Wut hineingezogen werden. Eine angemessene Distanz zum Opfer muss gewahrt werden, um gut begleiten zu können. Ein langer Atem ist auch für die Beratenden erforderlich.

Außerdem ist darauf zu achten, dass die Beratenden keinen Druck auf die Ratsuchenden ausüben, wenn sie nicht in der besprochenen Weise konsequent die Hinweise befolgen. Die Ratsuchenden gehen ihre eigenen Wege, mit ihrem eigenen Tempo und es gilt, keinen zusätzlichen Druck auszuüben.

5. Falsches-Opfer-Syndrom

In der Praxis treten vereinzelt vorgebliche Opfer auf. Es wird in diesem Zusammenhang von einem so genannten Falschen-Opfer-Syndrom („false victimization syndrome“) gesprochen. Hierbei handelt es sich um Menschen, die aus verschiedenen Gründen die Rolle des Stalking-Opfers einnehmen, es de facto aber nicht sind.

Aus folgenden Gründen ist wichtig diese Fälle zu erkennen:

- Kraft, Zeit und Geld der Beratungseinrichtung werden gebunden. Diese Ressourcen stehen dann in De-facto-Fällen nicht mehr zur Verfügung.
- Die Glaubwürdigkeit echter Opfer wird untergraben.
- Unschuldige Personen werden verdächtigt.
- Vorgebliche Opfer wenden sich teilweise so intensiv an Beratungseinrichtungen, dass diese sich wiederum belästigt fühlen.

In der Literatur werden fünf verschiedene Typen vorgeblicher Stalking-Opfer unterschieden:

1. Täter beziehungsweise Täterinnen, die sich als Opfer ausgeben

Der Stalker zeigt beispielweise das Opfer an und behauptet von ihm verfolgt, belästigt und bedroht zu werden.

2. Wahnerkrankte

Sie stellen eine große und leicht zu identifizierende Gruppe. Häufig überschreiten ihre Schilderungen Menschenmögliches. So berichten sie zum Beispiel über eine Mehrheit von Tätern und/oder Täterinnen, die unglaubliche technische Möglichkeiten haben und gigantische Verschwörungsnetzwerke aufbauen.

3. Ehemalige Opfer

Aufgrund einer ehemaligen Viktimisation ist die Person hypersensibilisiert und deutet sozialadäquates Verhalten falsch.

4. Artificielle Opfer

Die Personen täuschen physische und/oder psychische Symptome vor, um als Stalking-Opfer zu gelten. Sie ziehen einen emotionalen Gewinn aus der Rolle des Opfers.

5. Simulierte Opfer

Simulierte Opfer erzielen einen materiellen Gewinn aus der Opferrolle, zum Beispiel finanzielle Hilfen oder den für sie positiven Ausgang einer Gerichtsverhandlung.

Vorgebliche Opfer dürfen in der von ihnen eingenommenen Opferrolle nicht unterstützt werden. Sie sollten auf keinen Fall an Selbsthilfegruppen teilnehmen. Der Berater oder die Beraterin muss je nach Situation vorsichtig vermitteln, dass er oder sie in diesem Beratungsangebot nicht un-

terstützt werden kann. Ein Verweis an geeignete, möglichst niedrigschwellige Angebote ist angebracht. Die Reaktionen hierauf können, besonders bei Personen mit einer wahnhaften Störung, sehr drastisch und zweifelt sein, da diese in ihrer subjektiven Wahrnehmung verfolgt werden.

Abschließend muss betont werden, dass die Mehrzahl der Opfer echt ist. Vorgebliche Opfer stellen nur eine kleine Gruppe, an die in der Beratung aber immer auch gedacht werden muss.

6. Rechtsschutz

Stalking stellt in Deutschland im Gegensatz zu zum Beispiel den USA oder Großbritannien keinen eigenen Straftatbestand dar. Dennoch besteht die Möglichkeit, von staatlicher Seite zur Verfügung gestellte Instrumente in Anspruch zu nehmen:

- I. das Zivilverfahren
- II. das Strafverfahren

Wie die Erfahrung zeigt, ist im Bereich des Rechtsschutzes eine frühzeitige und konsequente Verfolgung erfolversprechend. Es ist aber im Einzelfall zu prüfen, ob nicht gerade durch diese Schritte eine Eskalation ausgelöst wird.

I. Zivilrechtliches Gewaltschutzgesetz

Die Inanspruchnahme der zivilrechtlichen Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes setzt immer eine Initiative der Betroffenen voraus, nämlich einen Antrag auf „Erlass einer Schutzanordnung“ nach dem Gewaltschutzgesetz beim Amtsgericht.³ Diesen kann das Opfer

- allein
- mit Hilfe einer Unterstützungseinrichtung oder aber auch
- mit anwaltlicher Hilfe stellen.

Häufig wird das Opfer aus Scham, mangelndem Selbstbewusstsein oder gesundheitlichen Gründen nicht oder nicht sicher in der Lage sein, einen derartigen Weg alleine zu gehen. Dann ist die Unterstützung und Stabilisierung durch professionelle, in der Opferarbeit erfahrene Helfer und Helferinnen, die über einen längeren Zeitraum zur Verfügung stehen, unabdingbar.

Ist eine Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz ergangen und dem Stalker bekannt gegeben worden, so ist jeder Verstoß gegen die in diesem Beschluss festgelegten Verbote, zum Beispiel die Annäherung auf eine Distanz unterhalb einer bestimmten Grenze (Bannmeile), der Verstoß gegen ein Kontaktverbot oder ähnliche Regelungen, eine Straftat gemäß § 4 Gewaltschutzgesetz. Diesen Verstoß muss das Opfer allerdings selbst bei der Polizei zur Anzeige bringen, ebenso wie sonstige, vom Stalker begangene Straftaten.

³ Wohnen Täter und Opfer erst seit weniger als sechs Monaten in getrennten Wohnungen, ist das Familiengericht zuständig.

Legt der Stalker als Antragsgegner Widerspruch gegen die Schutzanordnung ein, wird eine mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der in der Regel das Opfer als Antragsteller und der Stalker als Antragsgegner persönlich geladen werden. Eine Begleitung des Opfers ist in dieser

Situation nicht nur sinnvoll, sondern zumeist geboten. Wird in der mündlichen Verhandlung ein Vergleich als Lösung erörtert, ist es wichtig zu registrieren, dass ein Verstoß gegen den geschlossenen Vergleich nicht nach § 4 Gewaltschutzgesetz strafbar, das Opfer also in dieser Weise nicht mehr strafrechtlich geschützt ist.

II. Strafrecht



Auch für den strafrechtlichen Weg gilt, dass nicht alle Opfer in der Lage sind diese Schritte alleine zu vollziehen. Hier bedarf es einer professionellen Unterstützung unter Umständen für die gesamte Dauer des Verfahrens und sogar noch danach.

Unabhängig von der Straftat ist der Erfolg einer Anzeige stark von der Beweisbarkeit des Handelns des Stalkers abhängig. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass mit Ausnahme der Straftatbestände des Hausfriedensbruchs und der Beleidigung, die nur auf Antrag verfolgt werden, in allen anderen Fällen die Polizei zur Aufnahme der Anzeige und der Ermittlungen verpflichtet ist.

Strafrechtlich relevante Taten in Zusammenhang mit Stalking sind unter anderem:

- Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)
- Beleidigung (§ 185 StGB)
- Üble Nachrede (§ 186 StGB)
- Verleumdung (§ 187 StGB)
- Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB)
- Unbefugtes Anfertigen von Bildern in der Wohnung (§ 201a StGB)
- Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB)
- Körperverletzung (§ 223 StGB)
- Freiheitsberaubung (§ 239 StGB)
- Nötigung (§ 240 StGB) und
- Bedrohung (§ 241 StGB).

Polizei und Staatsanwaltschaft unterliegen dem Legalitätsprinzip, das bei Kenntnis vom Vorliegen einer Straftat zum Einschreiten verpflichtet. Als mögliche Beweismittel kommen in Betracht:

- Zeugen und Zeuginnen
- Fotos
- vom Opfer oder anderen Zeugen oder Zeuginnen angefertigte Dokumentationen
- ärztliche Atteste oder auch
- Videoaufnahmen, die an öffentlichen Plätzen oder in verschiedenen Geschäften und Einrichtungen obligatorisch gefertigt werden.

Eine Voraussetzung für die erfolgreiche Strafverfolgung ist, dass die betroffene Person, die vom Stalker gezeigten Handlungen und Verhaltensweisen so sorgfältig wie möglich dokumentiert.

Auch hier zeigt sich, wie in den einleitenden Worten aufgezeigt, die Bedeu-

tung einer interdisziplinären Intervention. Wenn die Kooperation dieser Professionellen im Interesse der Opfer sichergestellt ist, kann den betroffenen Personen wirksam geholfen werden. Konkurrenzen und Befindlichkeiten verschiedener Beratungsangebote sollten nicht auf Kosten der Betroffenen ausgetragen werden.

7. Polizeiliche Intervention

Neben der Verfolgung von Straftaten ist die Polizei im Sinne der Gefahrenabwehr und Prävention ebenfalls dann zuständig, wenn wiederholte Belästigungen die Schwelle zur Strafbarkeit noch nicht überschritten haben. Folgende Schritte sind denkbar:

- Gefährdungseinschätzung
- Identitätsfeststellung
- Erkennungsdienstliche Behandlung
- Platzverweis
- Aufenthaltsverbot
- Gefährderansprache
- Vermittlung von Verhaltenshinweisen an die Opfer
- Ergänzende Vermittlung an andere Hilfseinrichtungen.

Von besonderer Bedeutung ist, dass die Polizei rechtzeitig und konsequent interveniert. Dies umfasst, dass die Beamten und Beamtinnen für die häufig sehr subtilen Formen der Belästigung Verständnis aufbringen. Wünschenswert ist es, dass Betroffene

festen Ansprechpartner bei der Polizei finden. So werden Folgetaten leichter erkannt und es wird den Opfern erspart ihre Geschichte jede Woche einem oder einer anderen aufnehmenden Beamten oder Beamtin zu erzählen.

Ein Vergleich zweier deutscher Opfergruppen zeigt: Zwei Drittel der Betroffenen, die auf spezialisierte Polizeibeamten und -beamtinnen trafen, waren mit der polizeilichen Arbeit zufrieden bis sehr zufrieden. Opfer, die keine spezialisierte polizeiliche Intervention in Anspruch nehmen konnten, berichteten zu drei Vierteln von Schwierigkeiten der Polizei den Ernst ihrer Lage zu vermitteln.⁴

8. Hilfsangebote

Hilfe in Fällen von Stalking findet man unter anderem über:

- den Polizeinotruf, Tel. 110
- den Weissen Ring, Tel. 01803 - 34 34 34
- den örtlichen Sozialpsychiatrischen Dienst (Telefonbuch)
- regionale Opferhilfestellen (Telefonbuch)
- Frauenberatungsstellen/Frauennotruf (Telefonbuch)
- Frauenhäuser (Telefonbuch)
- Männerberatungsstellen (Telefonbuch)
- Lebensberatungsangebote, zum Beispiel der Kirchen (Telefonbuch)
- Telefonseelsorge, Tel. 0800-111 0 111

⁴ Hoffmann, J. (2003): Stalking. Polizeiliche Prävention und Krisenmanagement. In: Kriminalistik 57 (12), S. 726-731.

9. Weiterführende Informationen

Literatur:



- Becker, Gavin de (1999): Mut zur Angst. Frankfurt a.M.
- Bettermann, J./Feenders, M. (Hrsg.) (2004): Stalking. Möglichkeiten und Grenzen der Intervention. Frankfurt a.M.
- Bettermann, J. (2005): Falsche Stalking-Opfer? Das Falsche-Opfer-Syndrom in Fällen von Stalking. Frankfurt a.M.
- Boon, J./Sheridan, L. (Hrsg.) (2002): Stalking and Psychosexual Obsession – Psychological Perspectives for Prevention, Policing and Treatment. Chichester.
- Dreßing, H./Gass, P. (Hrsg.) (2005): Stalking! Verfolgung, Bedrohung, Belästigung. Bern u.a.
- Hoffmann, J. (2005): Stalking. Heidelberg u.a.
- Hoffmann, J./Voß, H.-G.W. (Hrsg.) (2005): Psychologie des Stalking. Frankfurt a.M.
- Meloy, J.R. (Hrsg.) (1998): The Psychology of Stalking. Clinical and Forensic Perspectives. San Diego.
- Mullen, P.E./Pathé, M./Purcell, R. (2000): Stalkers and their victims. Cambridge.

Internet:



www.stalkingforum.de

Forum für Opfer und Angehörige mit Informationen zur Hilfe und Selbsthilfe

www.stalkingforschung.de

Forschungsprojekt der Arbeitsgruppe Stalking an der TU-Darmstadt

www.bmj.bund.de

Hinweise zum Rechtsschutz vom Bundesministerium der Justiz



10. Liste von Verhaltenshinweisen

Müssen Interventionsschritte auch immer vom Einzelfall abhängig gemacht werden, gibt es doch eine Reihe gängiger Verhaltensratschläge, die sich bewährt haben und deren Ziel es ist, Opfer zu schützen und zu stärken. Die Maßnahmen sind zumeist defensiver Natur, so dass der Täter oder die Täterin sie nicht wahrnimmt. Hierdurch wird die Gefahr einer gewalttätigen Reaktion des Stalkers minimiert.

- ✓ **Transparenz:** Die Vermittlung von Verhaltensratschlägen setzt voraus, dass den Opfern Sinn und Kontext der Maßnahmen bekannt sind. Deshalb muss ein grundlegendes Wissen über die Phänomenologie des Stalkings mitgeteilt werden.

- ✓ **Abstinenz:** Der Kontakt zum Stalker wird aktiv verweigert. Dazu gehört auch, dass keine Anrufe mehr entgegengenommen werden und keine persönlichen Treffen (auch kein allerletztes) mehr stattfinden.

- ✓ Das Abmelden des **Telefonanschlusses** ist teilweise sinnvoll, in anderen Fällen hat es sich bewährt einen zweiten, zusätzlichen Anschluss zu installieren.

- ✓ Ein **Anrufbeantworter**, besprochen durch eine dritte neutrale Person, kann die Funktion eines Filters übernehmen.

- ✓ Mit allen **vertraulichen und persönlichen Angaben** ist sehr vorsichtig umzugehen. Das Opfer muss sich verdeutlichen, an wie vielen Stellen die Anschrift registriert ist (Bücherei, Sportverein, Kindergarten, Arztpraxen und so weiter).

- ✓ Nicht bestellte **Warensendungen** dürfen auf keinen Fall angenommen werden.
 - ✓ **Post, Briefe, Zettelchen und unerwünschte Geschenke** werden nicht beantwortet, aber auch nicht zurückgesandt. Sie sollen im Sinne der Dokumentation (versehen mit Datum etc.) aufbewahrt werden. Zur psychischen Entlastung empfiehlt es sich in einigen Fällen, die Waren und Briefe bei Bekannten, Freunden beziehungsweise Freundinnen oder Familienmitgliedern aufzubewahren.



- ✓ Die Möglichkeit ein **Postfach** zu eröffnen, sollte in Betracht gezogen werden.

- ✓ Hinfällige Post und persönliche Gegenstände zum Beispiel alte Photos sollten, wenn sie in den **Müll** geworfen werden, unkenntlich sein.

- ✓ **Nachbar/innen, Arbeitskolleg/innen, Freund/innen und Bekannte** müssen von dem Stalking in Kenntnis gesetzt werden. So kann zum einen vermieden werden, dass Informationen unbeabsichtigt weiter gegeben werden. Zum anderen trägt es zur Sicherheit des Opfers bei, wenn die Nachbarn den Täter einordnen können. Am Arbeitsplatz schützen solche Informationen Opfer sowie Kollegen und wirken Missverständnissen (zum Beispiel wegen erhöhter Fehlzeiten des Opfers) entgegen.

- ✓ Eine **Dokumentation** ist notwendig, um die Dynamik des Falles betrachten zu können und die Belästigungen vor Gericht beweisen zu können.

- ✓ Ein **Sicherheits-Check** der Wohnung durch die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle und das Installieren von Warnsystemen sind weitere Möglichkeiten um das Opfer zu schützen.

- ✓ Der Besuch eines **Selbstbehauptungskurses** kann auf Opfer einen psychisch und physisch stärkenden Effekt haben.

- ✓ Weiter sollten sich Opfer gezielt **Unterstützung auf verschiedenen Ebenen** suchen. Bei Bedarf ist ein psychotherapeutisches Angebot zu empfehlen. Auf privater Ebene ist es von hohem Wert, wenn Geschädigte auch spontan Hilfe bei Freunden oder Freundinnen finden.

Bei all diesen Maßnahmen muss berücksichtigt werden, dass sie sich nicht in jedem Fall anwenden lassen. So wird ein Professor, der von einer Studentin gestalkt wird, Probleme damit haben, dieser in Vorlesungen nicht zu begegnen; einer Sozialhilfeempfängerin wird es nicht möglich sein, ihre Wohnung mit einem kostenintensiven Warnsystem auszustatten und für ein psychisch stark belastetes Opfer wird die Umsetzung eines Kataloges von Verhaltensratschlägen eine unüberwindbare Hürde darstellen. Daher ist es unerlässlich die Ressourcen der Geschädigten zu berücksichtigen und die angedachten Interventionsmaßnahmen immer in den entsprechenden Kontext zu betten.